

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt,**

Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**für die beabsichtigte Oberflächenabdeckung (OFA) des Haldenkomplexes Halde 2/HKE
des Kaliwerkes Zielitz**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH produziert am Standort Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität und gewinnt zu diesem Zweck Kalisalze. Die anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet.

Nunmehr ist beabsichtigt, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2005 planfestgestellten Haldenkomplex Halde 2/HKE des Werkes Zielitz mit einer Oberflächenabdeckung zu versehen mit der Zielstellung, die Emissionssituation am Standort Zielitz nachhaltig zu verbessern.

Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i.V.m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens unter Bezugnahme auf die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch. Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass mit der beabsichtigten Planänderung auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit dem gegenständlichen Änderungsvorhaben ist die Aufbringung einer Oberflächenabdeckung auf den Haldenkomplex Halde 2/HKE (Rückstandshalde) in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Landkreis Börde, bestehend aus einem Rückstands-Additiv-Gemisch vorgesehen. Aus diesem Gemisch soll sich unter Klimaeinfluss innerhalb von ca. 3 Jahren eine Infiltrationshemmschicht (IHS) herausbilden, welche den Anfall von Haldenwasser bzw. die Infiltration von niederschlagsbedingt anfallendem Haldenwasser in das Grundwasser um ca. 50 % reduzieren soll.

Die Oberflächenabdeckung wird überwiegend eine Stärke von 10 m (Plateau) bzw. 2 bis 10 m (Flankenbereiche) aufweisen. Für die Oberflächenabdeckung wird insgesamt eine Menge von ca. 15 Mio. t des Rückstand-Additiv-Gemisches eingesetzt. Bis zum Jahr 2054 soll die Abdeckung vollständig abgeschlossen werden.

Als wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist festzustellen, dass mit dem Änderungsvorhaben Oberflächenabdeckung Halde 2/HKE aufgrund der Reduzierung des Haldenwasseranfalls um ca. 50 % vorrangig positive Auswirkungen und Synergieeffekte für die Umwelt zu verzeichnen sein werden. Die mit der Oberflächenabdeckung verbundenen Umweltauswirkungen werden überwiegend keine über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt hervorrufen. Die darüber hinaus verbleibenden Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens werden in ihrer Summe als nicht erheblich eingeschätzt. Das Änderungsvorhaben wird außerhalb von Schutzgebieten umgesetzt und führt auch nicht zu mittelbaren Beeinträchtigungen von Schutzgebieten. Gesetzlich geschützte Biotope oder andere geschützte Natur- und Landschaftsteile werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Betriebsflächen am Haldenfuß ist lediglich geringfügig und betrifft lediglich geringwertige Flächen. Die zusätzliche Verschattung wird im Verhältnis zur bestehenden Verschattung zu vernachlässigen sein. Auch die optische Wirkung der Oberflächenabdeckung wird aufgrund der dunkleren Färbung und der Erhöhung zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Für den Auftrag der Oberflächenabdeckung genutzt werden die derzeit im Einsatz befindlichen Betriebseinrichtungen, wodurch es zu keinen zusätzlichen, relevanten Lärmemissionen kommt. Stoff- und Staubemissionen sind aufgrund der geschlossenen Systeme beim Transport der Additive und der Eigenschaften des Rückstand-Additiv-Gemischs zu vernachlässigen. Die nur geringfügige Erhöhung des Haldenkomplexes wird zu keinen relevanten, zusätzlichen Verformungen führen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale, Telefon +49 345 / 5212-0 als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> und auf der Internetseite des UVP-Verbands der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> einsehbar.